

EINSCHREIBEN

An den Grossen Rat
des Kantons St. Gallen
Klosterhof 1
9000 St. Gallen

Datum: 08.09.03
Vertrag: 140-172

Eingabe 3 wegen Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen

Eingabe 3 an den Grossen Rat.doc

Grüezi

Mit Eingaben vom 23.08.01 und 07.02.02 habe ich Ihnen die im Kanton St. Gallen begangene Willkür und Verbrechen aus rechtlicher und praktischer Sicht geschildert, die Sie wider besseres Wissen schnöde und arrogant abgewiesen haben.

Die Bundesversammlung hat meine Eingabe vom 20.08.03 der Geschäftsprüfungskommission Unterkommission EJPD/Gerichte zur Prüfung übergeben. Diese war der Meinung, dass sie keine rechtliche Kompetenz besitze, um einerseits in die Gerichtsbarkeit einzugreifen und andererseits die Souveränität eines Kantons zu verletzen, weshalb das St. Gallische Ermächtungsverfahren weiterhin in Rechtskraft blieb.

Das Bundesgericht hat im März dieses Jahres die Argumente des Nichteintretens zu der damals laufenden staatsrechtlichen Beschwerde (1P.337/2002) genauer dargelegt, weil sich die GPK des Bundes dafür interessierte. Die Analyse, die Sie in meiner 2. Eingabe an die Bundesversammlung auf meiner Homepage nachlesen können, ergibt, dass das Bundesgericht mittels überspitztem Formalismus Rechtsverweigerung begangen und damit indirekt das Ermächtungsverfahren geschützt hat.

Im Herbst letzten Jahres wurde wiederum der Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch durch Marcel Alexander Niggli, Professor an der Universität Freiburg und Hans Wiprächtiger, Bundesrichter in Lausanne, herausgegeben. Darin kann nachgelesen werden, dass das St. Gallische Ermächtungsverfahren gegen Bundesrecht verstösst. Ein entsprechender Auszug finden Sie auf meiner Homepage unter Gutachten (grosse Datei).

Die Bundesrichter waren beim Entscheid der genannten staatsrechtlichen Beschwerde im Besitz dieses Strafrechtskommentars, doch weigerten sie sich hartnäckig, sich der Sache materiell anzunehmen.

Nachdem sich nun alle behördlichen Instanzen weigern, das bundesrechtswidrige Ermächtungsverfahren in Strafsachen aufzuheben, könnte man ja der Meinung sein, dass dies dauernder Bestand habe. Doch stimmt dies ebenfalls nicht. Ausgerechnet der Oberverbrecher der Bananenrepublik St. Gallen, Niklaus Oberholzer, Präsident der Anklagekammer, hat im Mai dieses Jahres vor den Untersuchungsbehörden eröffnet, dass das Ermächtungsverfahren nicht mehr lange Bestand habe.

1. Fragen

Nach dieser Vorgeschichte und dieser Aussage drängen sich einem ja tatsächlich Fragen auf, die ich von Ihnen beantwortet haben will:

1. Welche Gründe führen dazu, dass ausgerechnet Oberholzer, Präsident der AK, der im Amt die grössten Verbrechen begeht, vor den Untersuchungsbehörden verkündet, dass das Ermächtungsverfahren nicht mehr lange Bestand habe, nachdem alle behördlichen Instanzen das Verfahren nicht als widerrechtlich verurteilt haben?
2. Oberholzer verfügt Kraft seines Amtes nicht über die Kompetenz, eigenmächtig zu verkünden, dass das Ermächtungsverfahren nicht mehr lange Bestand habe. Zudem ist kaum anzunehmen, dass Regierung, Richterschaft, Grosse Rat und übrige Behörden und Beamte die Aufhebung so freimütig beschliessen würden, könnte man sie doch nach der Aufhebung wegen der begangenen Verbrechen zur Rechenschaft ziehen. Wer ist deshalb die treibende Kraft zur Aufhebung des Ermächtungsverfahrens?
3. Die Regierung hätte schon längstens die Pflicht, Kraft ihres Amtes das bundesrechtswidrige Ermächtungsverfahren umgehend aufzuheben, ohne eine Gesetzesvorlage dem Kantonsrat zu unterbreiten. Wann gedenkt der Grosse Rat oder die Regierung, dies endlich nachzuholen? Weshalb wurde es in der Vergangenheit unterlassen, ob schon ich es wiederholt gefordert habe?
4. In meiner 2. Eingabe an die Bundesversammlung unter Kapitel 2.2 „Die Amtsgeheimnisverletzung des Untersuchungsrichters“ können Sie nachlesen, dass die AK einmal mehr gegen mich willkürlich entschieden, deshalb meine Beschwerde (Verfahren AK.2003.24-AK / ST.2001.13501) abgewiesen und mir übungsgemäss die Entscheidungsbücher aufgebürdet hat. Doch wie bei der ersten Beschwerde, deren Rechnung ich damals der Regierung geschickt hatte, habe ich die letzte der AK zugestellt (Siehe Schreiben vom 04.07.03 an die AK auf meiner Homepage). Die letzte Rechnung ist seit über zwei Monaten verfallen, doch wie bei der ersten Rechnung, wird auch hier keine Mahnung erfolgen, weil die Verantwortlichen selbstverständlich wissen, dass sie willkürlich gehandelt haben. Anzumerken ist noch, dass die AK einen Rechtsöffnungstitel nach SchKG hätte und es ein Leichtes wäre das Inkasso durchzusetzen. Weshalb kann oder will die Anklagekammer ihre Beschlüsse gegen mich nicht mehr vollziehen?
5. Beim Gemeinderat Flawil wie auch bei verschiedenen andern Behörden verhält es sich ganz ähnlich. So ist beispielsweise der Gemeinderat Flawil gegen mich komplett handlungsunfähig bzw. befangen, weil er einerseits gegen mich Verbrechen begangen hat und andererseits Teile davon gegen mich rechtlich vorgegangen sind, so auch deren vorgesetzte Behörde! Warum und weshalb kann beispielsweise der Gemeinderat Flawil gegen mich keine Entscheide mehr fällen? Wo liegen die tieferen Gründe?

Wie Sie sehen, führt Ihre Verbrechenpolitik dazu, dass sich der Staat gegen ein Individuum nicht mehr durchzusetzen vermag, indem es die Behörden ohne böse Absicht und auf rechtlich einwandfreier Grundlage handlungsunfähig macht. Dies kann nur in einer Bananen- oder allenfalls in einer Bratwurstrepublik geschehen, wie es der Kanton St. Gallen ist! Es wäre an der Zeit, dass sich auch die letzten Däppen im Grosse Rat, die ja im Amt ebenfalls auch schon Verbrechen begangen haben, sich endlich Gedanken über diese Angelegenheit machen würden, sofern sie dazu überhaupt in der Lage sind!

2. Kenntnis der Widerrechtlichkeit der Anwälte, Juristen und Richterschaft

Wie bereits in meiner ersten Eingabe an die Bundesversammlung unter Kapitel 3.2 festgehalten, konnte das Ermächtigungsverfahren im Kanton St. Gallen nur Bestand haben, weil die St. Galler Anwälte dies stillschweigend geschützt haben und sie aus dieser Willkürsituation persönliches Kapital schlagen konnten. Dass dies der Fall ist, zeigen immer mehr einzelne Rechtsprozesse, die ich aufarbeite.

Bereits in meiner ersten Eingabe an den Grossen Rat vom 23.08.01 habe ich in Kapitel 8.3 die Kostenverlegung und Kostenerhebung nach Zivilprozessgesetz abstrakt behandelt, deren Verfahren mich direkt betraf. Der Willkürrichter vom Untertoggenburg, Stefan Haltinner hatte damals die Kosten willkürlich erhoben und bereits verteilt. In einem anderen Verfahren bin ich nun sogar darauf gestossen, dass der Gegenanwalt RA Urs Glaus vom damaligen Büro Geiger Glaus und Jaccober, heute lediglich noch Glaus und Jaccober, beantragt hatte, „Der Sistierungsantrag sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers abzuweisen.“ Selbstverständlich war der Präsident des Bezirksgerichtes Gossau, Walter Pfister bereit, diesem widerrechtlichen Antrag willkürlich statt zu geben, indem er sowohl die Gerichtskosten, als auch die Parteienschädigung fest setzte und diese vollumfänglich dem Kläger aufbürdete, weil das klägerische Begehren nicht in der Absicht der Behörde stand! Auch hier stand das Urteil bereits mit der Klageeinreichung fest, dass sich der Kläger nicht durchsetzen konnte, weil sich die Behörden mit Unterstützung der Anwälte einander blindlings decken.

Allein durch diese Tatsache, dass der Gegenanwalt RA Urs Glaus beantragte, den Sistierungsantrag unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers abzuweisen, steht fest, dass die St. Gallischen Anwälte profunde Kenntnisse der St. Gallischen Willkür besitzen und sich ebenfalls deren Mittel bedienen. Weitere Fälle werden diese Aussage noch untermauern.

In der letzten staatsrechtlichen Beschwerde 1P.337/2002 war Rechtsanwalt Remi Kaufmann, des Büros Kaufmann, David, Scherrer und Lindegger, St. Gallen, der Vertreter von Guido Germann, Gemeindepräsident von Bad Ragaz. In seiner Vernehmlassung vom 04.09.2002 beantragte er die vollständige Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde. Zur Kaufmann'schen Kurzbeurteilung (vollständig wiedergegeben):

1. Der Erlass des Strafprozessrechts und damit insbesondere auch der Regeln über die Zuständigkeit für die Eröffnung einer Untersuchung ist Sache des kantonalen Gesetzgebers. Dieser ist frei, den Entscheid über die Eröffnung einer Untersuchung dieser oder einer anderen Behörde zu übertragen. Die Regelung des Kantons St. Gallen ist nicht zu beanstanden.
2. Das in StGB Art. 366 Abs. 2 lit. b den Kantonen vorbehaltene sog. Ermächtigungsverfahren ist von der Zuständigkeitsregelung für die Eröffnung von Untersuchungen zu unterscheiden. Vorliegend wurde kein Ermächtigungsverfahren durchgeführt, sondern über die Eröffnung einer Strafuntersuchung entschieden.

Entgegnung zur Kaufmann'schen Begründung:

- Kaufmann verkennt, dass selbst die kantonalen Gesetzgeber nicht frei sind, die Regeln frei zu definieren. Die Kantone sind keine vollständig souveränen Staaten, sondern sie haben sich dem Bundesrecht unter zu ordnen (BV Art. 49, Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts).
- Dass die Kantone frei sind, den Entscheid über die Eröffnung einer Untersuchung dieser oder einer anderen Behörde zu übertragen, stimmt ebenfalls nur bedingt. Wiederum geht es um den Vorrang und die Einhaltung von Bundesrechts, was im Strafgesetzbuch in Art. 366 hauptsächlich definiert ist. Wenn nun aber ein Kanton ein Verfah-

ren erlässt, das die Personen mit Ausnahme, die unter Art. 366 StGB fallen verschiedenen Behörden unterwirft, so verstösst dies gegen die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV).

- Wenn Kaufmann behauptet, es sei vorliegend kein Ermächtungsverfahren durchgeführt, sondern lediglich über die Eröffnung eines Strafverfahren entschieden worden, so steht diese Behauptung in krassem Widerspruch zum Entscheid der Anklagekammer vom 24.04.02 (Verfahren AK.2002.27-AK / ST.2002.3232). Darin schreibt die AK unter Erwägungen: *„Das Untersuchungsamt Uznach übermittelte die Strafanzeige der AK zwecks Durchführung des sogenannten Ermächtungsverfahrens, da es sich bei Guido Germann um den Gemeindepräsidenten von Bad Ragaz handle und in seiner Funktion im Zusammenhang mit dem vormundschaftlichen Verfahren in Sachen XY beteiligt gewesen sei.“*

Zudem stellt sich die Frage, wo die AK ihre materielle Grundlage zum Entscheid einer lediglichen Eröffnung einer Strafuntersuchung her nehme, wenn sie kein Verfahren durchführe. In jedem Fall ist es jedoch so, dass die AK mit der Vernehmlassung der Klageschrift an die Verdachtspersonen eine objektive Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) begeht. Dass die Entscheide der AK schlussendlich lediglich politischer Natur sind, und das Recht lediglich als Mittel zum Zweck dient, um dem Kläger bei einer Beschwerde eine parteipolitisch abgekartete Legitimation zu verwehren, damit die willkürlichen Bundesrichter sich damit materiell nicht auseinander setzen müssen und damit das Ermächtungsverfahren weiterhin Bestand hat. Die weiteren Begründungen können Sie in der ersten und zweiten Eingabe an die Bundesversammlung nachlesen.

Angesichts einer so dilettantischen Beschwerdeantwort eines Rechtsanwaltes, der zudem im Kantonsrat und in der Ethikkommission Einsitz hat und im Rahmen meiner Eingaben sich hätte mit dem Ermächtungsverfahren auseinander setzen müssen, erstaunt schon sehr. Kaufmann kann auf alle Fälle nicht behaupten, er kenne die behördliche Willkür nicht. Es zeigt sich hiermit, dass Kaufmann mit seiner Doppelmoral das Ermächtungsverfahren aktiv schützt!

Es ist aber nicht nur Kaufmann allein, sondern es sind alle Rechtsanwälte, Juristen und Richter im Kanton St. Gallen – ev. mit einzelnen wenigen Ausnahmen -, denen die behördliche Willkür bekannt ist. Es stellt sich daher die Frage, ob sie durch ihr Schweigen sich nicht der Hehlerei schuldig gemacht haben. Auf alle Fälle hat die genannte Personengruppe den Nachweis zu erbringen, dass sie keine Hehlerei begangen hat.

Interessant ist ebenfalls, dass sich bislang – mit einer Ausnahme – alle Anwälte, Juristen und Richter sich immer nur für das Ermächtungsverfahren ausgesprochen haben, oder sich dann ihrer Stimme enthalten haben. Tatsache aber ist, dass es nur Nicht-St. Galler sind, die das St. Gallische Ermächtungsverfahren als bundesrechtswidrig verurteilen. Auch dies bestätigt ja, dass die genannte Personengruppe mit diesem Verfahren nur persönliche Vorteile erhält, die andern verwehrt sind.

Was für Analphabeten* die St. Galler Anwälte tatsächlich sind, zeigt ein Beispiel, bei dem ich persönlich betroffen war. Rechtsanwalt Christoph Locher, vom Büro Staub Hilti und Partner in Gossau SG hat im Auftrag meiner Gegnerschaft geklagt. Locher hat mit der Klage meine erste Eingabe an die Bundesversammlung eingereicht, und damit alle Gründe geliefert, die erforderlich waren, die Klage abzuweisen. Damit hat er zumindest gegen Art. 24, Gewissenhaftigkeit und Art. 25 Abs. 1 Treue gemäss Anwaltsgesetzes verstossen. Verfolgt man die politischen Verflechtungen innerhalb derselben Kanzlei, so stellt man fest, dass der Mitinhaber Leo Staub Ende 2002 von der Regierung über Nacht und ohne Auswahlverfahren zum Verwaltungsratspräsidenten der Spitalregion Wil erkoren worden ist. Nun kann man sich fragen, ob diese Wahl eine Art Bestechung/Vorteilsgewährung ist, um den Schreibenden rechtlich unbegründet zu belasten, damit er seinen Kampf gegen die St. Gallische Behördenwillkür aufgeben muss.

- *) Das Wort Analphabet im Griechischen bezeichnet Personen, die nicht nur der Schrift unkundig sind, sondern auch in der Gerichtsbarkeit unwissend sind. Es nicht verstehen, Verträge zu schliessen und vor Gericht ihr Recht zu verteidigen.

Nun bin ich auf Ihre Antwort gespannt!

Mit schadenfreundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Beilagen:

- Eingabe 2 an die Bundesversammlung vom 03.07.03
- Auszug aus dem Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, Art. 366
- Brief an die AK vom 04.07.03 betreffend Rückweisung der Rechnung